

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Bienwald Steinfeld e.V.“, abgekürzt: „TC Bienwald Steinfeld e.V.“
- 2.) Er wurde am 24.11.1976 unter der Nr. 954 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Landau eingetragen.
- 3.) Der Sitz des Vereins ist 76889 Steinfeld.
- 4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Unterhaltung von Tennisanlagen zur sportlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.
- 2.) Er strebt die Förderung des Tennissports sowie die sportliche Förderung und die Jugendpflege an. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.) Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und des Tennisverbandes Pfalz e.V.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 2.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 3.) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch mittels vorgeschriebenem Formblatt zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Sie haften gleichzeitig für ihre Kinder.
- 4.) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 5.) Ehrenmitglied können solche Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind beitragsfrei und genießen die Rechte eines aktiven Mitgliedes.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen, die Interessen des Vereins zu wahren und sonstige Ordnungen und Anordnungen einzuhalten. Insbesondere ist die Clubordnung einzuhalten.

Den Anweisungen der Personen, die vom Vorstand mit der Überwachung der Einhaltung der Ordnungen beauftragt sind, ist Folge zu leisten. Vereinseigentum ist schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 5
Beiträge, Umlagen und Arbeitsstunden

Die Höhe der Beiträge, Umlagen und Arbeitsstunden bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Clubordnung.

§ 6
Rechte der Mitglieder

- 1.) Aktive, passive und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres sind sie auch wählbar.
- 2.) Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 3.) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- 4.) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 7
Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 2.) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung der Frist von 6 Wochen zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen des Vorstandes
 - wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - wegen unehrenhafter Handlungen
- 4.) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Insbesondere besteht kein Anrecht auf Rückerstattung von Beiträgen und Überschussanteilen.

§ 8
Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis
2. Angemessene Geldstrafe
3. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins

§ 9
Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, Ausschluss sowie gegen Maßregelungen ist ein Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen vom Zugang des Bescheides gerechnet beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 10
Organe des Vereins

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand
- 3.) Der erweiterte Vorstand

§ 11
Mitgliederversammlung

- 1.) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- 2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins sollte innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
- 3.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
 - ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 4.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie muss mindestens 7 Tage vor Stattfinden der Versammlung ergehen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe im Südpfalzkurier, per E-Mail bzw. per Post (siehe § 16).
- 5.) Der Vorsitz der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
- 6.) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorsitzenden, Sportwartes, Kassenwartes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Wahlen zum Vorstand, Kassenprüfer soweit erforderlich
 - Jahresbeiträge und Gebühren
 - Wünsche und Anträge
- 7.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8.) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Diese Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht aufgenommen werden, dieser Vorgang bedarf der Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung.
- 9.) Stimmberechtigt sind:
 - Volljährige Ehrenmitglieder
 - Volljährige aktive Mitglieder
 - Volljährige passive MitgliederAuf jedes stimmberechtigte Mitglied entfällt eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Akklamation, wenn nicht mindestens 1/10 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder geheime Wahlen wünschen.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1.) Geschäftsführender Vorstand
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassenwart
- 2.) Gesamtvorstand
 - Geschäftsführender Vorstand
 - Schriftführer
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - Beisitzer (mindestens 2 Personen)
- 3.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- 4.) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er ist jederzeit beschlussfähig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 5.) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Erledigung der Aufgaben, die in einem Verein anfallen.
- 6.) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.
- 7.) Der Gesamtvorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Der Geschäftsführende Vorstand verbleibt bis zur Bestellung beim Vereinsregister des nächsten Vorstandes im Amt.
- 8.) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Ein Vorstandsmitglied kann sein Vorstandsamt auch vorzeitig niederlegen. Die Amtsniederlegung ist gegenüber der Mitgliederversammlung zu erklären oder sie muss schriftlich gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied erfolgen. Bestimmte Vorstandsämter – außer die des Geschäftsführenden Vorstands – können auch in Personalunion ausgeführt werden.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Club-, Platz-, Spiel-, Gastspielerordnung. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand beschlossen.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes sowie bestehender Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfung

Den Kassenprüfern (2 Personen), die in der ordentlichen Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Die Prüfung ist rechtzeitig vor der alljährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen. Vorstandsmitglieder können nicht Kassenprüfer sein. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte der jeweiligen Abteilung die Entlastung.

§ 16
Veröffentlichungsorgan

Die Veröffentlichung von Vereinsnachrichten, insbesondere Einladungen zu Mitgliederversammlungen, Veranstaltungen, Festen usw. erfolgt im „Südpfalzkurier“, per E-Mail und auf der Homepage des Vereins (tc-bienwald.de).

§ 17
Auflösung des Vereins

- 1.) Über einen Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden. In diesem Fall ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung unter Angabe des Zwecks nicht beschlussfähig, so wird eine zweite Versammlung unter Ankündigung der Auflösung und der Mitteilung über den ergebnislosen Verlauf der ersten Sitzung einberufen. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins bleibt der Vorstand als Liquidator im Amt.
- 3.) Bei Aufheben oder Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Steinfeld, die das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.03.1986 beschlossen, § 11, Abs. 8 u. 9 wurden in der Mitgliederversammlung vom 26.01.1990 in die jetzige Fassung geändert.

Steinfeld, den 02.05.1992

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.03.1986 beschlossen. § 4, § 5, § 11, Abs. 4, § 12 Abs. 1, 2, 7, 8, § 13, § 16 wurden nach Abstimmung in der Mitgliederversammlung vom 26.02.16 in die jetzige Fassung geändert.

Steinfeld, den 02.03.2016

Clubordnung

§ 1

Die Clubordnung beruht auf den einschlägigen Verweisungen der Satzung des Clubs. Sie wird jedem Clubmitglied nach seiner Aufnahme zusammen mit der Satzung zugestellt und ist von ihm anzuerkennen.

§ 2

Interessenten, die in den Tennisclub Steinfeld eintreten wollen, können sich per Formblatt auf der Homepage oder direkt per Beitrittserklärung (Anmeldeformular) anmelden. Liegt die Beitrittserklärung mit Unterschrift vor, erhält das neue Mitglied eine Aufnahmebestätigung und ein Namensschild. Diese Unterlagen berechtigen das Neumitglied, die Platzanlage zu benutzen.

§ 3

Die Beiträge richten sich nach Alter, Berufsstand und Familienstand. Die Mitglieder werden in folgende Gruppen eingeteilt:

Beitragsgruppe 1	-	Familien und eheähnliche Gemeinschaften mit Kindern bis 16 Jahre
Beitragsgruppe 2	-	Einzelmitglieder und Alleinerziehende mit Kindern bis 16 Jahre
Beitragsgruppe 3	-	Kinder bis 16 Jahre, deren Erziehungsberechtigte nicht im Verein bzw. passives Mitglied sind, sowie Jugendliche von 16 – 18 Jahren, Schüler, Auszubildende, Studenten und Wehrdienstleistende
Beitragsgruppe 4	-	Passive Mitglieder

- Bei Erreichen der jeweiligen Altersgrenze im Geschäftsjahr hat das Mitglied noch den Beitrag der bisherigen Gruppe zu zahlen.
- Die Zuordnung zu der Beitragsgruppe 3 ist jährlich bis 31.12. schriftlich nachzuweisen und zu beantragen. Ansonsten wird der volle Jahresbeitrag berechnet.
- Ummeldungen in die Beitragsgruppe 4 sind schriftlich bis zum 31.12. zu beantragen. Ansonsten wird der ursprüngliche Beitrag berechnet.
- Scheidet ein Mitglied aus einer Beitragsgruppe aus Altersgründen oder Heirat aus, so wird automatisch im folgenden Jahr der für die neue Gruppe maßgebliche Beitrag berechnet.
- In Sonder- oder Härtefällen entscheidet der Vorstand über die Eingruppierung und Zahlung.

§ 4

Höhe der Mitgliedsbeiträge

Beitragsgruppe	Mitgliedsbeitrag pro Jahr
1	184 Euro
2	100 Euro
3	35 Euro
4	30 Euro

Bei Eintritt eines Mitgliedes nach dem 31.7. ermäßigt sich der Jahresbeitrag um die Hälfte.

§ 5
Bezahlung der Beiträge

Beiträge sind Jahresbeiträge. Der Beitrag ist am 1.3. eines jeden Jahres fällig. Er wird ausnahmslos durch Bankeinzug erhoben.

§ 6

Erfolgt eine Rückbuchung des Mitgliedsbeitrages aus Gründen, die der Tennisclub nicht zu vertreten hat, hat der Rückbucher dem TCB die anfallenden Kosten zu erstatten.

§ 7
Arbeitsleistungen

- a) Jährlich hat jedes aktive Mitglied ab 18 Jahren (Beitragsgruppen 1 und 2) neben dem jeweiligen Jahresbeitrag noch 10 Arbeitsstunden zu erbringen. Jugendliche von 16 – 18 Jahren (Beitragsgruppe 3) haben 5 Arbeitsstunden zu erbringen.
Die nicht geleisteten Arbeitsstunden werden mit einem Stundenbetrag von 10,00 € in Rechnung gestellt.
- b) Arbeitsstundennachweise können von unserer Homepage heruntergeladen werden bzw. liegen im Clubhaus aus. Darin wird die Anzahl der geleisteten Stunden eingetragen und von einem Verantwortlichen gegengezeichnet. Jedes Mitglied ist selbst für die Abgabe des Stundennachweises verantwortlich. Der Nachweis muss spätestens bis zum 31.10. eines Jahres beim Vorstand oder beim Kassenwart abgegeben werden.
Nicht geleistete Stunden werden zum 30.11. des lfd. Jahres eingezogen.
Es können keine Arbeitsstunden ins nächste Jahr übertragen werden (Ausnahmen regelt die Vorstandschaft).
- c) Erfolgt der Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft nach dem 31.7. eines Jahres, so sind für das Eintrittsjahr keine Arbeitsleistungen zu erbringen.

§ 8
Versicherungen

Der Verein hat über den Sportbund eine Sport-, Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Über Einzelheiten der Versicherungsleistungen gibt der Vorstand Auskunft. Unfälle und Haftpflichtschäden sind unverzüglich beim Vorstand zu melden, ansonsten verfallen die Ansprüche.

§ 9
Platzwart

Der Platzwart ist dem Vorstand unterstellt. Anweisungen ergehen nur vom geschäftsführenden Vorstand. Der Platzwart hat die Kompetenz, Anweisungen und sonstige Anordnungen (Spielverbot auf verschiedenen Plätzen wegen Pflege u. ä.) den Mitgliedern zu erteilen.

Diese Clubordnung mit Erweiterung wurde mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vom 30.1.1987 von der Vorstandschaft am 12.2.1987 beschlossen.

Bei der Mitgliederversammlung vom 23.4.1992 wurde die Neufassung des § 7 beschlossen.

Bei der Mitgliederversammlung vom 25.1.2002 wurde die Neufassung und Anpassung an die neuen Gegebenheiten (Umstellung von DM auf Euro) beschlossen.

Bei der Mitgliederversammlung vom 18.03.2011 wurde die Neufassung des § 4 beschlossen (Beitragserhöhung bei Beitragsgruppe 1 und 2) sowie die Neufassung des § 7a (Erhöhung des Stundenbetrags der Arbeitsleistung, Reduzierung der Arbeitsleistung für 16- bis 18-jährige auf 5 Stunden).

Bei der Mitgliederversammlung vom 12.03.2014 wurden folgende Änderungen beschlossen bzw. die Clubordnung den aktuellen Gegebenheiten angepasst: § 2, § 5, § 6a entfällt, § 6b geändert (neu § 6), § 7a, § 7b, § 7c (neu), der bisherige § 9 entfällt, § 10 ist neu § 9).

Bei der Mitgliederversammlung am 26.02.2016 wurden folgende Änderungen beschlossen bzw. die Clubordnung den aktuellen Gegebenheiten angepasst: § 1, § 3, § 4, § 7.

Steinfeld, 02.03.2016

Platzordnung

- 1.) Die Plätze können zu jeder Viertelstunde belegt werden.
- 2.) Jeder Spieler muss vor Spielbeginn sein Namensschild in die entsprechende Zeitspalte einhängen.
- 3.) Die Spieldauer beim Einzel beträgt eine Stunde einschließlich Platzpflege.
- 4.) Die maximale Belegungsdauer für Doppel beträgt 2 Stunden incl. Platzpflege. Mit den Namensschildern sind auf dem Belegungsplan 2 Stunden abzudecken.
- 5.) Nach jedem Spiel sind die Plätze ordnungsgemäß mit den vorhandenen Geräten abzuziehen. Die benutzten Geräte sind wieder an ihren angestammten Platz zu bringen.
Nach Regenfällen werden die Plätze durch den Sportwart oder durch ein anderes Vorstandsmitglied freigegeben. Darüber hinaus haftet jedes Mitglied für Schäden, die beim Spielen bei schlechten Wetterverhältnissen an den Plätzen entstehen.
Die Plätze dürfen nur mit Sportschuhen, die keine grobe Profilierung oder gar Stollen haben, betreten werden. Mit den Einrichtungen auf den Plätzen und der gesamten Anlage ist sorgsam umzugehen.
- 6.) Sollte festgestellt werden, dass ein Spieler spielt, ohne dass sein Namensschild im Belegungsplan (Platz- und Zeitspalte) hängt, muss er, wenn Spielanspruch durch andere Spieler besteht, sofort den Platz verlassen.
- 7.) Ist der Belegungsbeginn zeitlich überschritten und der Spielbeginn nicht aufgenommen, so ist der Platz wieder frei.
- 8.) Diese Regelungen gelten grundsätzlich auch für Kinder und Jugendliche.
- 9.) Medenspiele, Turniere und Training haben Vorrang. Wir bitten um Beachtung der entsprechenden Schilder an der Belegungstafel. Ist ein Trainingsplatz nicht rechtzeitig belegt, kann dieser normal belegt werden.
- 10.) Fahrräder, Roller, Kinderwagen, Rollschuhe u.ä.m. sowie Hunde gehören nicht auf den Tennisplatz.
Hunde sind auf der Clubanlage an der Leine zu führen. Fahrräder sind auf den vorgesehenen Abstellplatz zu stellen.
- 11.) Das Rauchen auf den Plätzen ist verboten. Das Ausspucken von Kaugummi ist strengstens untersagt.
- 12.) Die aufgestellten Müllgefäße sind zu benutzen.
- 13.) Wir bitten die Mitglieder um Verständnis, wenn die Vorstandschaft im Interesse eines fairen, sportlichen Betriebes auf die Einhaltung dieser Ordnung achtet.
Der Verein behält sich vor, bei deren Nichtbeachtung ein Platzverbot auszusprechen, sowie bei mutwilligen Beschädigungen Regress zu nehmen.

Diese Ordnung wurde am 5.5.1992 von der Vorstandschaft beschlossen.
Änderungen in Anpassung an die neuen Gegebenheiten wurden bei der Mitgliederversammlung am 25.1.2002 beschlossen. Weitere Änderungen wurden bei der Mitgliederversammlung am 15.02.2008 beschlossen.
Änderungen in Anpassung an die neuen Gegebenheiten wurden bei der Mitgliederversammlung am 12.03.2014 beschlossen.

Steinfeld, 12.03.2014

Gastspielerordnung

1. a) Gastspieler können sein
 - Urlauber
 - Personen, die vor Eintritt in den TC Bienwald das Tennisspielen ausprobieren möchten
 - Bekannte und Freunde von Clubmitgliedern, passive Mitglieder
1. b) Vom Verein ausgeschlossene Mitglieder können nicht als Gastspieler auftreten. Eine Benutzung der Sportanlage des TCB Steinfeld ist diesem Personenkreis nicht gestattet.
1. c) Passive Mitglieder dürfen als Gastspieler höchstens 10 Stunden pro Saison spielen.
2. Jeder Gastspieler muss eine Gastspielmarke kaufen und diese, mit Datum und Uhrzeit versehen, in die Gastspielerliste neben dem Belegungsplan hängen. Der Eintrag hat vor Spielbeginn zu erfolgen und muss zudem mit der Unterschrift versehen werden.
In den Belegungsplan muss das Schild „Gast“ gehängt werden.
3. Die Gastspielmarken können im „Restaurant zum Bienwald“ oder beim Sportwart erworben werden. Wenn die Gaststätte geschlossen ist, muss die Gastspielmarke nachträglich gekauft werden. Unabhängig davon müssen vor Spielbeginn der Eintrag von Datum und Uhrzeit sowie die Unterschrift in die Gastspielerliste erfolgen.
4. Der Preis für Erwachsene beträgt 5 €. Der Preis für Schüler, Studenten, Auszubildende und Wehrpflichtige beträgt 3 €. Die Ermäßigung ist nur unter Vorlage eines Ausweises zu bekommen.
5. Eine Gastspielmarke berechtigt den Gast, eine Platzhälfte 1 Stunde zu belegen. Die Platzbelegungsordnung ist zu beachten.
6. Gäste unter sich dürfen grundsätzlich nur bis 17 Uhr spielen. Nach 17 Uhr nur, wenn kein Spielanspruch durch Mitglieder besteht. Der aufgenommene Spielbetrieb darf zu Ende gespielt werden.
7. Clubmitglieder dürfen mit Gästen nur bis 17 Uhr spielen. Nach 17 Uhr nur, wenn kein Spielanspruch durch Mitglieder besteht. Der aufgenommene Spielbetrieb darf zu Ende gespielt werden.
8. Gastspieler dürfen an Wochenenden und Feiertagen nur spielen, wenn kein Spielanspruch durch Mitglieder besteht.
9. Ausnahmen regelt der Vorstand oder der Sportwart.
10. Sollten Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung festgestellt werden, behält sich der Verein vor, ein Platzverbot auszusprechen.

Diese Ordnung wurde am 19.5.1992 von der Vorstandschaft beschlossen.

Änderungen wurden bei der Mitgliederversammlung vom 25.1.2002 beschlossen.

Weitere Änderungen wurden bei der Mitgliederversammlung vom 15.02.08 beschlossen.

Tennisclub Bienwald Steinfeld e.V.

Spielordnung

- 1.) Grundlage der Spielordnung ist die Spielordnung des Deutschen Tennisbundes (DTB).
- 2.) Nur mit Einvernahme des Sportwarts können Plätze für besondere Veranstaltungen (Turniere, Freundschaftsspiele, Training usw.) blockiert werden.
- 3.) Für Gastspieler gilt die gesonderte Gastspielerordnung.
- 4.) Sportliche Kleidung, sportlicher Gruß und sportliche Fairness werden erwartet.
- 5.) Personen, die nicht am Spielbetrieb teilnehmen, dürfen die Plätze während des Spielbetriebs nicht betreten.
- 6.) Gespielt wird auf eigene Gefahr.

Wir bitten um Einhaltung dieser Ordnung. Die Vorstandschaft ist berechtigt, bei Verstoß ein sofortiges Spielverbot auszusprechen.

Diese Ordnung wurde von der Vorstandschaft am 7.3.1986 beschlossen.
Anpassung und Änderung erfolgte am 25.1.2002 sowie bei der Mitgliederversammlung am 15.02.2008
Anpassung und Änderung erfolgte bei der Mitgliederversammlung am 12.03.2014

Steinfeld, 12.03.2014

Forderungsregelung

Diese Regelung entfällt. Beschluss bei der Mitgliederversammlung am 12.03.2014.

Steinfeld, den 12.03.2014

Ranglisten-Ordnung

Die bisherige Ranglistenordnung entfällt.

Mit der Einführung des Leistungsklassensystems im Deutschen Tennisbund wurde eine Leistungsklassenordnung erstellt. Diese regelt einheitlich die Einstufung von Spielerinnen und Spielern und wird übergreifend in allen Landesverbänden ohne Einschränkungen anerkannt.

Für die Leistungsklassenzuordnung sind die Vorgaben des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz maßgebend (näheres hierzu kann unter typfalz.de oder nuLiga Pfalz-News eingesehen werden).

Beschluss bei der Mitgliederversammlung am 12.03.2014.

Steinfeld, den 12.03.2014



– Platzordnung –

- 1.) Die Plätze können zu jeder Viertelstunde belegt werden.
- 2.) Jeder Spieler muss vor Spielbeginn sein Namensschild in die entsprechende Zeitspalte einhängen.
- 3.) Die Spieldauer beim Einzel beträgt eine Stunde einschließlich Platzpflege.
- 4.) Die maximale Belegungsdauer für Doppel beträgt 2 Stunden incl. Platzpflege. Mit den Namensschildern sind auf dem Belegungsplan 2 Stunden abzudecken.
- 5.) Nach jedem Spiel sind die Plätze ordnungsgemäß mit den vorhandenen Geräten abzuziehen. Die benutzten Geräte sind wieder an ihren angestammten Platz zu bringen.
Nach Regenfällen werden die Plätze durch den Sportwart oder durch ein anderes Vorstandsmitglied freigegeben. Darüber hinaus haftet jedes Mitglied für Schäden, die beim Spielen bei schlechten Wetterverhältnissen an den Plätzen entstehen.
Die Plätze dürfen nur mit Sportschuhen, die keine grobe Profilierung oder gar Stollen haben, betreten werden. Mit den Einrichtungen auf den Plätzen und der gesamten Anlage ist sorgsam umzugehen.
- 6.) Sollte festgestellt werden, dass ein Spieler spielt, ohne dass sein Namensschild im Belegungsplan (Platz- und Zeitspalte) hängt, muss er, wenn Spielanspruch durch andere Spieler besteht, sofort den Platz verlassen.
- 7.) Ist der Belegungsbeginn zeitlich überschritten und der Spielbeginn nicht aufgenommen, so ist der Platz wieder frei.
- 8.) Diese Regelungen gelten grundsätzlich auch für Kinder und Jugendliche.
- 9.) Medenspiele, Turniere und Training haben Vorrang. Wir bitten um Beachtung der entsprechenden Schilder an der Belegungstafel. Ist ein Trainingsplatz nicht rechtzeitig belegt, kann dieser normal belegt werden.
- 10.) Fahrräder, Roller, Kinderwagen, Rollschuhe u.ä.m. sowie Hunde gehören nicht auf den Tennisplatz. Hunde sind auf der Clubanlage an der Leine zu führen. Fahrräder sind auf den vorgesehenen Abstellplatz zu stellen.
- 11.) Das Rauchen auf den Plätzen ist verboten. Das Ausspucken von Kaugummi ist strengstens untersagt.
- 12.) Die aufgestellten Müllgefäße sind zu benutzen.
- 13.) Wir bitten die Mitglieder um Verständnis, wenn die Vorstandschaft im Interesse eines fairen, sportlichen Betriebes auf die Einhaltung dieser Ordnung achtet.
Der Verein behält sich vor, bei deren Nichtbeachtung ein Platzverbot auszusprechen, sowie bei mutwilligen Beschädigungen Regress zu nehmen.

Diese Ordnung wurde am 5.5.1992 von der Vorstandschaft beschlossen.

Änderungen in Anpassung an die neuen Gegebenheiten wurden bei der Mitgliederversammlung am 25.1.2002 beschlossen. Weitere Änderungen wurden bei der Mitgliederversammlung am 15.02.2008 beschlossen.

Änderungen in Anpassung an die neuen Gegebenheiten wurden bei der Mitgliederversammlung am 12.03.2014 beschlossen.

Steinfeld, 12.03.2014

Tennisclub Bienwald Steinfeld e.V.



1. a) Gastspieler können sein
 - Urlauber
 - Personen, die vor Eintritt in den TC Bienwald das Tennisspielen ausprobieren möchten
 - Bekannte und Freunde von Clubmitgliedern, passive Mitglieder
1. b) Vom Verein ausgeschlossene Mitglieder können nicht als Gastspieler auftreten. Eine Benutzung der Sportanlage des TCB Steinfeld ist diesem Personenkreis nicht gestattet.
1. c) Passive Mitglieder dürfen als Gastspieler höchstens 10 Stunden pro Saison spielen.
2. Jeder Gastspieler muss eine Gastspielmarke kaufen und diese, mit Datum und Uhrzeit versehen, in die Gastspielerliste neben dem Belegungsplan hängen. Der Eintrag hat vor Spielbeginn zu erfolgen und muss zudem mit der Unterschrift versehen werden.
3. In den Belegungsplan muss das Schild „Gast“ gehängt werden.
4. Die Gastspielmarken können im „Restaurant zum Bienwald“ oder beim Sportwart erworben werden. Wenn die Gaststätte geschlossen ist, muss die Gastspielmarke nachträglich gekauft werden. Unabhängig davon müssen vor Spielbeginn der Eintrag von Datum und Uhrzeit sowie die Unterschrift in die Gastspielerliste erfolgen.
5. Der Preis für Erwachsene beträgt 5 €.
6. Der Preis für Schüler, Studenten, Auszubildende und Wehrpflichtige beträgt 3 €.
7. Die Ermäßigung ist nur unter Vorlage eines Ausweises zu bekommen.
8. Eine Gastspielmarke berechtigt den Gast, eine Platzhälfte 1 Stunde zu belegen. Die Platzbelegungsordnung ist zu beachten.
9. Gäste unter sich dürfen grundsätzlich nur bis 17 Uhr spielen. Nach 17 Uhr nur, wenn kein Spielanspruch durch Mitglieder besteht. Der aufgenommene Spielbetrieb darf zu Ende gespielt werden.
10. Clubmitglieder dürfen mit Gästen nur bis 17 Uhr spielen. Nach 17 Uhr nur, wenn kein Spielanspruch durch Mitglieder besteht. Der aufgenommene Spielbetrieb darf zu Ende gespielt werden.
11. Gastspieler dürfen an Wochenenden und Feiertagen nur spielen, wenn kein Spielanspruch durch Mitglieder besteht.
12. Ausnahmen regelt der Vorstand oder der Sportwart.
13. Sollten Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung festgestellt werden, behält sich der Verein vor, ein Platzverbot auszusprechen.

Diese Ordnung wurde am 19.5.1992 von der Vorstandschaft beschlossen.

Änderungen wurden bei der Mitgliederversammlung vom 25.1.2002 beschlossen.

Weitere Änderungen wurden bei der Mitgliederversammlung vom 15.02.08 beschlossen.

Steinfeld, 15.02.2008

Tennisclub Bienwald Steinfeld e.V.



– Spielordnung –

- 1.) Grundlage der Spielordnung ist die Spielordnung des Deutschen Tennisbundes (DTB).
- 2.) Nur mit Einvernahme des Sportwarts können Plätze für besondere Veranstaltungen (Turniere, Freundschaftsspiele, Training usw.) blockiert werden.
- 3.) Für Gastspieler gilt die gesonderte Gastspielerordnung.
- 4.) Sportliche Kleidung, sportlicher Gruß und sportliche Fairness werden erwartet.
- 5.) Personen, die nicht am Spielbetrieb teilnehmen, dürfen die Plätze während des Spielbetriebs nicht betreten.
- 6.) Gespielt wird auf eigene Gefahr.

Wir bitten um Einhaltung dieser Ordnung. Die Vorstandschaft ist berechtigt, bei Verstoß ein sofortiges Spielverbot auszusprechen.

Diese Ordnung wurde von der Vorstandschaft am 7.3.1986 beschlossen.

Anpassung und Änderung erfolgte am 25.1.2002 sowie bei der Mitgliederversammlung am 15.02.2008

Anpassung und Änderung erfolgte bei der Mitgliederversammlung am 12.03.2014

Steinfeld, 12.03.2014

Tennisclub Bienwald Steinfeld e.V.